

RS Vwgh 2007/4/25 2006/08/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2007

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

ASVG §101;

ASVG §412;

BPGG 1993 §24;

BPGG 1993 §27 Abs5;

Rechtssatz

Die Entscheidung, ob der gesetzliche Zustand wegen eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens herzustellen ist, ist eine Verwaltungssache; die Herstellung dieses Zustandes selbst ist hingegen eine Leistungssache. Der mit Einspruch angerufene Landeshauptmann hat sich daher auf die Frage der Zulässigkeit der Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu beschränken und dem Sozialversicherungsträger gegebenenfalls die Herstellung, dass heißt die Erlassung eines neuen Leistungsbescheides aufzutragen, wobei der den Auftrag zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aussprechende Bescheid den abzuändernden Leistungsbescheid beseitigt (Hinweis auf das zu § 101 ASVG ergangene E des VwGH 29.3.2006,2005/08/0034). Das gilt auch im Verfahren nach § 27 Abs. 5 BPGG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080235.X01

Im RIS seit

23.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at